

Verordnung

Kehrrechtgebühren

Einwohnergemeinde

Tschugg

2021

Verordnung über die Kehrichtgebühren

Anlässlich der Sitzung vom 23. November 2020 der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Tschugg, gestützt auf Art. 28 ff. des Gebührentarifs zum Abfallreglement vom 19. März 1992 und des dazugehörenden Gebührentarifs folgendes:

Art. 1 **Jährlich wiederkehrende Grundgebühr**

Die Grundgebühr wird pro Person erhoben und beträgt CHF 70.00 pro Jahr.

Art. 2 **Mehrwertsteuer**

Auf den Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben, sofern die Gemeinde dafür mehrwertsteuerpflichtig ist.

Art. 3 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt auf den 01. Januar 2021 in Kraft.

Tschugg, 23. November 2020

NAMENS DES GEMEINDERATES TSCHUGG

Die Präsidentin:



B. Walther

Der Sekretär:



M. Schneider